



## Corporate Governance Bericht

Eine verantwortungsbewusste, transparente und effiziente Unternehmensführung und -kontrolle ist integraler Bestandteil der Unternehmenskultur von Porsche.

Ein wesentlicher Schritt zur Weiterentwicklung der Corporate Governance Struktur von Porsche war die am 13. November 2007 abgeschlossene Umwandlung der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG in die Porsche Automobil Holding SE. Diese international ausgerichtete Unternehmensform ermöglicht eine moderne und effiziente Unternehmensverfassung und schafft so die besten Voraussetzungen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Porsche Konzerns.

### **Unternehmensverfassung der Porsche Automobil Holding SE**

Gesetzliche Grundlagen für die Unternehmensverfassung der Porsche Automobil Holding SE sind im Wesentlichen die europäischen SE-Vorschriften und das deutsche SE-Ausführungsgesetz sowie das deutsche Aktiengesetz. Die sich daraus gegenüber der Verfassung einer Aktiengesellschaft ergebenden Unterschiede betreffen in erster Linie die Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Das duale Leitungssystem mit einer strikten Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat, der Grundsatz der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat sowie die Mitverwaltungs- und Kontrollrechte der Aktionäre in der Hauptversammlung bestehen als wesentliche Kernelemente der Unternehmensverfassung auch in der Porsche Automobil Holding SE unverändert fort.

### **Unternehmensleitung durch den Vorstand**

Der Vorstand leitet die Porsche Automobil Holding SE und den Porsche Konzern in eigener Verantwortung und vertritt die Gesellschaft bei Geschäften mit Dritten. Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der strategischen Ausrichtung und Steuerung des Porsche Konzerns sowie der Einhaltung und Überwachung eines effizienten Risikomanagementsystems. Besteht der Vorstand – wie zurzeit – aus zwei Mitgliedern, können Entscheidungen nur einstimmig getroffen werden. Die nähere Ausgestaltung der Tätigkeit des Vorstands ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Planung, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens und stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung des Porsche Konzerns ab. Bestimmte in der Satzung der Porsche Automobil Holding SE und der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Geschäfte darf der Vorstand nur ausführen, wenn er zuvor die Zustimmung des Aufsichts-

rats eingeholt hat. Dazu zählen unter anderem der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung, die Begründung und Auflösung von Standorten, die Aufnahme oder Einstellung von Geschäftsfeldern sowie Rechtsgeschäfte mit Stammaktionären oder Aufsichtsratsmitgliedern der Porsche Automobil Holding SE.

#### **Überwachung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Eine grundsätzliche Unabhängigkeit des Aufsichtsrats bei der Kontrolle des Vorstands wird strukturbedingt bereits dadurch gewährleistet, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht zugleich dem Vorstand angehören darf und beide Gremien auch nach den ihnen zugewiesenen Kompetenzen streng voneinander getrennt sind.

Für den Aufsichtsrat war der Rechtsformwechsel in eine SE mit wesentlichen Änderungen bei den Rechtsgrundlagen verbunden. Das deutsche Mitbestimmungsgesetz, in dem die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft geregelt ist, findet für die SE keine Anwendung. Stattdessen bestimmen sich Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach den europäischen SE-Vorschriften. Diese werden ergänzt durch die mit Vertretern der europäischen Porsche Arbeitnehmer abgeschlossene Mitbestimmungsvereinbarung, in der die Kompetenzen der Arbeitnehmer im Betriebsrat der Porsche Automobil Holding SE sowie das Verfahren zur Wahl des SE-Betriebsrats und die Vertretung der Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat festgelegt sind, sowie entsprechende Satzungsregelungen. Der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE wird paritätisch durch Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter besetzt, wobei die Grundzüge der deutschen Mitbestimmung auf die Porsche Automobil Holding SE übertragen wurden. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, der immer ein von den Anteilseignern gewähltes Aufsichtsratsmitglied sein muss.

Der Aufsichtsrat hat einen Präsidialausschuss gebildet, der als Personalausschuss fungiert und

außerdem in Eilfällen über zustimmungspflichtige Geschäfte entscheidet. Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet.

#### **Rechte der Aktionäre**

Die Aktionäre üben die ihnen zustehenden Rechte in der Hauptversammlung aus. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Stammaktie der Porsche Automobil Holding SE eine Stimme. Es gibt keine Aktien mit Mehrfach- oder Vorzugsstimmrechten. Ein Höchststimmrecht existiert ebenfalls nicht. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, sich zu den Gegenständen der Tagesordnung zu äußern, Anträge zu stellen und Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats, wobei sie bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter an die Vorschläge der Arbeitnehmer gebunden ist. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Durchführung von Kapitalmaßnahmen sowie die Vornahme von Satzungsänderungen.

#### **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Die Rechnungslegung des Porsche Konzerns erfolgt in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind. Es werden die am Abschlussstichtag anzuwendenden Standards des International Accounting Standards Board (IASB), London, sowie die für das Geschäftsjahr gültigen Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) berücksichtigt. Grundlage des Jahresabschlusses der Porsche Automobil Holding SE als der Muttergesellschaft des Porsche Konzerns sind die Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB). Beide Abschlüsse werden von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

#### **Risikomanagement**

Porsche verfügt über ein konzernweites Risikomanagementsystem, mit dessen Hilfe die Unternehmensleitung wesentliche Risiken frühzeitig erkennt und dadurch in die Lage versetzt wird, rechtzeitig erforderliche Gegenmaßnahmen einzuleiten. Das Risikomanagementsystem bei Porsche wird fortlaufend auf seine Effizienz geprüft und unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingun-

gen kontinuierlich optimiert. Einzelheiten dazu finden Sie auf den Seiten 19 bis 23.

#### **Kommunikation und Transparenz**

Porsche legt Wert auf eine transparente Kommunikation und unterrichtet Aktionäre, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über die Lage des Unternehmens und seine Geschäftsentwicklung. Als Informationsquelle dient dabei insbesondere die Internetseite [www.porsche-se.com](http://www.porsche-se.com), auf der sämtliche Pressemitteilungen und Finanzberichte ebenso eingestellt sind wie die Satzung der Porsche Automobil Holding SE und Informationen zur Hauptversammlung.

Neben der regelmäßigen Berichterstattung informiert Porsche auf Grundlage von § 15 Wertpapierhandelsgesetz über nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, im Falle ihres Bekanntwerdens den Börsenpreis der Porsche Aktie erheblich zu beeinflussen. Auch diese Ad hoc-Mitteilungen sind auf der Homepage von Porsche eingestellt.

#### **Directors' Dealings**

Nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz sind Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, sonstige Führungspersonen sowie mit diesen in enger Beziehung stehende Personen verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Porsche Aktien und sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offen zu legen. Die Porsche Automobil Holding SE veröffentlicht solche Mitteilungen über derartige Transaktionen auf der Porsche Homepage.

#### **Entsprechens-Erklärung zum Corporate Governance Kodex**

##### **Zum Hintergrund**

Am 26. Februar 2002 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex einen Standard guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung für börsennotierte Gesellschaften vorgelegt. Mit einer Entsprechenserklärung sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum bis zum 8. August 2008 auf die Kodex-

Fassung vom 14. Juni 2007 und für den Zeitraum seit dem 9. August 2008 auf die Kodex-Fassung vom 6. Juni 2008, die am 8. August 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

#### **Entsprechens-Erklärung der Porsche Automobil Holding SE**

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Aktiengesetz, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Jedoch wurden und werden die folgenden Empfehlungen – vor allem aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten – nicht angewendet:

„Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“ (Ziffer 3.8 Abs. 2 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Porsche versichert das D&O (Directors and Officers)-Risiko in seiner allgemeinen Sach- und Haftpflichtversicherung ohne spezifischen Selbstbehalt mit der zu zahlenden Gesamtprämie. Ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes nur einheitlich sein könnte, würde die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Aufsichtsrats könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.

„Das Aufsichtsratsplenum soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen und soll es regelmäßig überprüfen.“ (Ziffer 4.2.2 Abs. 1 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Die Struktur des Vergütungssystems für den Porsche Vorstand wird im Aufsichtsratsplenum beraten und dort in regelmäßigen Abständen überprüft.



Die Beschlussfassung über das Vergütungssystem einschließlich der wesentlichen Vertragselemente erfolgt demgegenüber durch den Präsidialausschuss, der gleichzeitig als Personalausschuss fungiert. Wir sehen keine Veranlassung von dieser bewährten Aufgabenteilung in Zukunft abzuweichen.

„Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“ (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Deutscher Corporate Governance Kodex)

„Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 Prozent des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.“ (Ziffer 4.2.3 Abs. 5 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Die Umsetzung der neuen Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und der darauf aufbauenden Empfehlung in Absatz 5 des Deutschen Corporate Governance Kodex begegnet erheblichen rechtlichen wie praktischen Schwierigkeiten. Wir sehen daher von einer Umsetzung der neuen Kodex-Empfehlung ab.

„Die Offenlegung [der Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds] soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.“ (Ziffer 4.2.5 Abs. 1 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge wird bei Porsche nicht vorgenommen. Unseres Erachtens stehen die damit verbundenen Nachteile – insbesondere eine zwangsläufige Nivellierung der Vorstandsbesoldung im Unternehmen nach oben sowie eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Vorstandsmitglieder – in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis für Anleger. Diesem sind die der Differenzierung der Vorstandsgehälter zugrunde liegenden Kriterien und Maßstäbe ohnehin nicht bekannt. Die zum Verzicht auf die Offenlegung gesetzlich vorgesehenen Beschlüsse hat die ordentliche Hauptversammlung der Porsche AG am 27. Januar 2006 und die außerordentliche Hauptversammlung der Porsche AG am 26. Juni 2007 einstimmig gefasst.

Die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder werden im Konzernanhang erläutert. Mit einer darüber hinausgehenden Erläuterung in einem separaten Vergütungsbericht ist aus unserer Sicht kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn für den Anleger verbunden.

„Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.“ (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 Satz 2 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Im Konzernanhang werden die Gesamtsumme der Vorstandsbezüge und deren Zusammensetzung nach fixen und erfolgsabhängigen Anteilen ausgewiesen. In einer Erläuterung der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen in einem separaten Vergütungsbericht sehen wir keinen zusätzlichen Nutzen für den Anleger.

„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“ (Ziffer 5.3.1 Satz 1 Deutscher Corporate Governance Kodex)

„Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.“ (Ziffer 5.3.2 Satz 1 und 2 Deutscher Corporate Governance Kodex)

„Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“ (Ziffer 5.3.3 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Porsche verfügt über einen sehr qualifizierten und engagierten Aufsichtsrat mit nur zwölf Mitgliedern. Die Praxis bei Porsche ist seit jeher gekennzeichnet durch eine sehr detaillierte Unterrichtung des gesamten Aufsichtsrats, insbesondere zu Fragen der Strategie, der Rechnungslegung und des Risikomanagements, sowie einer intensiven Diskussion des gesamten Gremiums mit dem Wirtschaftsprüfer. Ebenso befasst sich der Aufsichtsrat eingehend mit den Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung einschließlich von Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat hat da-

her neben einem Präsidialausschuss, der als Personalausschuss fungiert und außerdem in Eilfällen über zustimmungspflichtige Geschäfte entscheidet, keine weiteren Ausschüsse gebildet, da dies weder der Arbeitsweise des Aufsichtsrats entsprechen noch dessen Arbeit verbessern würde.

„Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen, soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet.“ (Ziffer 5.4.2 Satz 1 und 2 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Zum besonderen Charakter der Aktionärsstruktur der Porsche Automobil Holding SE passt diese Empfehlung nicht. Zu den Stammaktionären der Familien Porsche und Piëch bestanden und bestehen vielfältige Beziehungen. Mitglieder beider Familien sind im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE vertreten und nehmen dort als Miteigentümer Kontrollfunktionen wahr. Einen Interessenkonflikt können wir dabei nicht erkennen.

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“ (Ziffer 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Wir weisen die Aufsichtsratsbezüge im Konzernanhang in einer Summe aus. Eine individuelle Ausweisung nehmen wir nicht vor, weil wir darin in Anbetracht der Höhe der Vergütung sowie der in der Satzung enthaltenen Festlegungen keinen zusätzlichen Nutzen für Anleger sehen.

Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.“ (Ziffer 5.4.6 Abs. 3 Satz 2 Deutscher Corporate Governance Kodex)



Die Möglichkeit, jederzeit auf die Expertise einzelner Familiengeschafter zu speziellen Themen zurückgreifen zu können, stellt einen besonderen Vorteil für die Porsche Automobil Holding SE dar. Wie im Konzernanhang erläutert, erfolgt diese Zusammenarbeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und zu Bedingungen, die branchenüblich sind und auch bei vergleichbaren Geschäften mit Dritten eingehalten werden. Individualisierte Angaben über Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen im Corporate Governance Bericht sollen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erfolgen.

„Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Die vorgenannten Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein.“ (Ziffer 6.6 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Alle Stammaktien sind im Besitz der Familien Porsche und Piëch; Stimmrechtsmitteilungen unserer Aktionäre nach dem Wertpapierhandelsgesetz

werden wie von diesem Gesetz vorgeschrieben von der Porsche Automobil Holding SE veröffentlicht. Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Porsche Vorzugsaktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz werden veröffentlicht, soweit dies § 15a Wertpapierhandelsgesetz vorschreibt. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien und sich darauf beziehender Finanzinstrumente ist bisher nicht erfolgt und auch künftig nicht beabsichtigt.

„Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.“ (Ziffer 7.1.2 Satz 4 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Porsche hat entsprechend seinem abweichenden Geschäftsjahr bewährte Rhythmen der Veröffentlichung festgelegt, die dem Unternehmen eine optimale Publizität sichern. Ein Abweichen von dieser Praxis halten wir nicht für sachgerecht.

Porsche Automobil Holding SE  
Aufsichtsrat und Vorstand